



## KURZ-INFO

Generalsekretariat EDK, 6.2.2018

### Totalrevidiertes EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen: der Entwurf in Kürze

**Der Vorstand der EDK hat an seiner Sitzung vom 25. Januar 2018 die Anhörung zur Totalrevision der EDK-Reglemente über die Anerkennung von Lehrdiplomen eröffnet. Ziel der Revision ist in erster Linie eine Zusammenführung mehrerer Rechtstexte und eine formale Bereinigung. Inhaltlich hat man sich bei der Revision weitgehend an den Regelungen orientiert, die heute für die gesamtschweizerische Anerkennung der Diplome vorausgesetzt werden und die sich in den vergangenen Jahren bewährt haben. Die Anhörung dauert bis Ende Juni 2018.**

#### Hintergrund

Die EDK ist zuständig für die gesamtschweizerische Anerkennung von Lehrdiplomen. Grundlage für die Anerkennung bildet die Diplomanerkennungsvereinbarung von 1993, der alle Kantone beigetreten sind. Auf Basis dieser interkantonalen Vereinbarung hat die EDK ab Ende der 1990er-Jahre mehrere Reglemente über die Anerkennung von Lehrdiplomen erlassen. Sie erlauben die gesamtschweizerische Anerkennung der Berufsdiplome von Lehrpersonen der obligatorischen Schule (diese umfasst die Primarstufe inklusive Kindergarten oder die ersten Jahre einer Eingangsstufe sowie die Sekundarstufe I) und von Maturitätsschulen.

#### Die Totalrevision im Überblick

Die Anerkennungsreglemente für die verschiedenen Bildungsstufen sind in den vergangenen Jahren mehrfach weiterentwickelt (Einführung Bachelor / Master, Regelung des Quereinstiegs etc.) und mit Richtlinien ergänzt worden. Mit der Totalrevision werden die heute bestehenden Rechtsgrundlagen in ein Reglement überführt. Ziel ist eine Vereinheitlichung und Vereinfachung auf formaler Ebene.

#### Heutige Grundlagen

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999

Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998

Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010

Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe vom 28. Oktober 2010

#### Entwurf für die Anhörung

Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen

Bei der Erarbeitung des Entwurfs sind die heute gültigen Anforderungen an die Ausbildung der Lehrpersonen, die sich in den vergangenen Jahren bewährt haben, so weit als möglich übernommen worden. Was die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge an den Pädagogischen Hochschulen und den weiteren Ausbildungsinstitutionen betrifft, würde das neue Reglement also nur zu geringfügigen Änderungen führen. Die wichtigsten Veränderungen sind nachfolgend aufgeführt.

#### Präzisierungen und Ergänzungen

Neu sind u. a. folgende Bestimmungen:

- Artikel 13 Absatz 4: Das Reglement enthält präzisere Bestimmungen zur fachwissenschaftlichen Ausbildung der künftigen Lehrpersonen für Maturitätsschulen (z. B. Mindeststudienumfang pro Fach); damit wird der geltenden Anerkennungspraxis entsprochen.
- Artikel 13 Absatz 2: Lehrpersonen der Primarstufe werden heute als Generalisten oder Fachgruppenlehrkräfte ausgebildet. Diese Möglichkeiten bleiben bestehen. Es wird präzisiert, dass Lehrpersonen für die Primarstufe die Unterrichtsbefähigung in mindestens sechs Fächern erwerben müssen. Das entspricht der heutigen Anerkennungspraxis.
- Artikel 15 des Entwurfs enthält die Bestimmung, wonach die persönliche Eignung der Studierenden zum Lehrberuf über eine Prüfung sichergestellt wird. Hier wird eine Praxis aufgenommen, die bereits heute in der Mehrheit der Ausbildungsinstitutionen Anwendung findet.

#### Veränderungen bei der Zulassung

Folgende neue Bestimmungen gehen in Form von Varianten in die Anhörung:

- Artikel 4 Absatz 2: Es wird vorgeschlagen, Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität ohne Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern, aber mit Zusatzleistungen, zur Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer für die Primarstufe zuzulassen. Die Zusatzleistungen werden von den Pädagogischen Hochschulen für jeden Einzelfall festgelegt.
- Artikel 5 Absatz 3: Es wird vorgeschlagen, neu auch Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschulstudiums auf Bachelor- und Masterstufe zur Ausbildung für Maturitätsschullehrpersonen zuzulassen, sofern ihr Fach einem MAR-Fach entspricht (z. B. Informatik, Chemie, Sport) und wenn sie im Rahmen eines universitären Masterstudiums die von der Hochschule geforderten Zusatzleistungen erbracht haben.

#### Terminologische Anpassungen

Die Zählweise der Schuljahre der obligatorischen Schule und die Begrifflichkeiten entsprechen neu der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007. Die gleiche Terminologie wird auch bei Bildungssystem-Darstellungen ([Link](#)) und vom Bundesamt für Statistik (BFS) für die nationale Bildungsstatistik verwendet. So wird die **Vorschulstufe**, die gemäss HarmoS nun ebenfalls Teil des Schulobligatoriums ist, nicht mehr als eigene **Stufe** ausgewiesen, sondern unter die Primarstufe subsumiert. Die Primarstufe umfasst die Schuljahre 1-8. Wenn im neuen Reglement von „Primarstufe“ die Rede ist, dann umfasst das also auch den Kindergarten oder die ersten Jahre einer Eingangsstufe.

**Anpassungen an das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz**

In einigen Punkten musste eine Anpassung an das neue Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 vorgenommen werden.

- Zu den formalen Voraussetzungen für die Anerkennung gehört neu die institutionelle Akkreditierung der Hochschule gemäss HFKG. Die Übergangsfrist dauert bis zum 1. Januar 2023.
- Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik «konnten» bisher zur Ausbildung für die Primarstufe zugelassen werden; neu ist eine entsprechende indikative Bestimmung ins Anerkennungsreglement aufgenommen worden, das heisst eine generelle Zulassung an allen Ausbildungsinstitutionen, die eine entsprechende Ausbildung anbieten.
- Nicht kompatibel mit dem HFKG ist die Zulassung zur Ausbildung für die Schuljahre 1 und 2 (bisher Vorschulstufe) mit Fachmittelschul- oder Diplommittelschulabschluss, d. h. ohne Fachmaturität oder eine andere Maturität oder Prüfung. Die diesbezüglich bisher geltende Regelung wurde daher nicht ins neue Reglement übernommen.
- Ergebnisse der Akkreditierung, so wie sie das HFKG vorsieht, und entsprechende Unterlagen können beim Anerkennungsverfahren berücksichtigt werden; damit sollen für die Hochschulen Redundanzen vermieden werden.

**Diese Bestimmungen fallen weg.**

Nicht mehr enthalten sind z. B. folgende Bestimmungen:

- Der Studienplan und das Diplomreglement der Ausbildungsinstitution müssen nicht mehr vom Kanton anerkannt oder genehmigt werden. Das heisst: Der Kanton kann den Studienplan und das Diplomreglement weiterhin genehmigen, aber für die schweizerische Anerkennung stellt dies keine Voraussetzung mehr dar.
- Die Bestimmung im heutigen Anerkennungsreglement für die Vorschulstufe/Primarstufe, welche die Möglichkeit festlegt, dass ein Studienjahr der Sekundarstufe II an das Hochschulstudium angerechnet werden kann, wird nicht ins neue Reglement übernommen. Die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen wird im neuen Reglement in einem separaten Artikel (Art. 12) geregelt.

**Mehr Informationen**

[Link](#)

**Kontakt**

Dr. Madeleine Salzmann, Leiterin Koordinationsbereich Hochschulen

[salzmann@edk.ch](mailto:salzmann@edk.ch)

+41 (0)31 309 51 11